

Az.: 3 A 724/16  
3 K 553/16

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Statistisches Landesamt  
vertreten durch den Amtsleiter  
Macherstraße 63, 01917 Kamenz

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Mikrozensus 2015  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer

am 7. Februar 2017

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. August 2016 - 3 K 553/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 12.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig hat keinen Erfolg. Mit seiner Klage wendet er sich gegen seine Heranziehung zur Erteilung von Auskünften im Rahmen des Mikrozensus für das Jahr 2015. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.), der besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO sowie eines Verfahrensfehlers i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (3.) liegen nicht vor. Dabei ist der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 VwGO auf die Prüfung des klägerischen Vorbringens im Zulassungsverfahren beschränkt.
- 2 1. Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage abgewiesen, weil der Heranziehungsbescheid des Beklagten vom 8. Februar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. März 2016 rechtmäßig sei. Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Klägers zur Auskunftserteilung sei § 7 MZG 2005 i. V. m. § 15 BStatG. Die hierin festgelegte Auskunftspflicht entspreche den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil aufgestellt habe. Das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht, das die Befugnis des Einzelnen umfasse, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und

innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart würden, sei nicht schrankenlos, sondern könne auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden, sofern das Gesetz nicht seinerseits das Freiheitsrecht unverhältnismäßig einschränke. Dies sei hier nicht der Fall. Für die vom Kläger vorgebrachten Bedenken im Hinblick auf die Datensicherheit, namentlich seine hinsichtlich der (unzulässigen) Zusammenführung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale, der Datenspeicherung und der Erstellung eines persönlichen Profils formulierten Rechtmäßigkeitsbedenken, fänden sich keine Anhaltspunkte.

3 2. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung liegt nicht vor.

4 Solche Zweifel sind gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 20. Oktober 2016 - 3 A 521/16 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Eine Zulassung der Berufung scheidet allerdings aus, wenn sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig darstellt (SächsOVG, Beschl. v. 2. August 2011 - 2 A 721/09 -, juris Rn. 7 m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 10. März 2004 - 7 AV 4/03 -, juris Rn. 7 ff. m. w. N.).

5 Der Kläger hat zur Begründung ernstlicher Zweifel mit Schriftsatz vom 28. Oktober 2016 ausgeführt, dass die in § 7 MZG 2005 i. V. m. § 15 BStatG festgelegte Auskunftspflicht entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil aufgestellten Grundsätzen entspreche. Unter Verweis auf seinen erstinstanzlichen Schriftsatz vom 19. Juli 2016 hält er an seiner Auffassung fest, dass auch auf der Grundlage des Mikrozensusgesetzes 2005 erhobene Daten gemäß § 13a BStatG mit Daten aus Statistikregistern i. S. v. § 13 Abs. 1 BStatG zusammengeführt werden könnten. Denn nach dem Mikrozensusgesetz 2005 sollten von ihm u. a. Daten zur

Beschäftigungssituation, zur Erwerbstätigkeit, zu Beruf und Betrieb, demnach Daten, die seine wirtschaftliche Lage abbildeten, erhoben werden. Zugleich werde der Kläger als selbständiger Rechtsanwalt nach den Vorschriften des Dienstleistungstatistikgesetzes in Anspruch genommen. Die Daten flössen in ein Statistikregister i. S. d. § 13 Abs. 1 BStatG ein. Diese Daten könnten mit den im Rahmen des Mikrozensusgesetz 2005 erhobenen Daten gemäß § 13a BStatG zusammengeführt werden. Die in § 8 MZG 2005 getroffenen Regelungen zur Trennung zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung reichten im Gegensatz zur Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht aus, um die befürchtete Zusammenführung zu verhindern. Denn wegen der in § 3 MZG 2005 festgelegten Periodizität würden die Erhebungsunterlagen frühestens nach fünf Jahren vernichtet. Eine Trennung und Anonymisierung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale der §§ 4, 5 MZG 2005 erfolge daher erst fünf Jahre nach der ersten von insgesamt vier möglichen Erhebungen. Darüber hinaus überzeuge die verwaltungsgerichtliche Auffassung nicht, dass die Auswahlkriterien keinen Bedenken begegneten. Die Ziehung von Stichproben aus den Erhebungseinheiten gemäß § 2 MZG 2005 würden offensichtlich nicht nach einem mathematischen Zufallsprinzip ermittelt, was auf eine willkürliche Auswahl oder Heranziehung des Klägers schließen lasse. Die mathematischen Algorithmen, nach denen die Ziehung der Stichprobe vorgenommen werde, benenne das Verwaltungsgericht nicht und gehe auch den Einwendungen des Klägers nicht nach.

- 6 Der Beklagte hat im Rahmen des Zulassungsverfahrens mitgeteilt, dass die Erhebung für den Mikrozensus des Jahres 2015 am 31. Oktober 2016 abgeschlossen worden sei und bei dem Kläger keine Daten mehr erhoben würden, da sie nach dem Erhebungsende nicht mehr verwertet werden könnten. Darüber hinaus seien die Auswahlbezirke ab dem Mikrozensus für das Jahr 2016 neu zusammengesetzt worden. Die noch laufenden Stichproben würden nicht weiter verwendet. Stattdessen sei eine neue Stichprobe gezogen worden. Der Auswahlbezirk, in dem sich der Wohnsitz des Klägers befände, sei in den Mikrozensus der Jahre 2016 und 2017 nicht einbezogen worden. Es sei unwahrscheinlich, dass der Kläger überhaupt noch einmal zum Mikrozensus herangezogen werde. Zudem würde der Kläger allenfalls auf der Grundlage des neuen Mikrozensusgesetzes, das ab 2017 gelte, herangezogen werden.

- 7 Der Kläger hat daher mit Schriftsatz vom 9. Januar 2017 mitgeteilt, dass er seinen ursprünglichen Klageantrag nunmehr als Fortsetzungsfeststellungsklage weiterverfolge und die Feststellung begehre, dass der in Streit stehende Heranziehungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids rechtswidrig gewesen sei. Für eine solche Feststellungsklage bestehe auch ein Feststellungsinteresse in Form einer Wiederholungsgefahr, denn der Beklagte habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht eingeräumt, dass für die bezogen auf den Mikrozensus des Jahres 2015 folgenden Jahre eine einprozentige Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass der Kläger erneut in die Auskunftspflicht einbezogen werde. Dies habe der Beklagte auch in seiner Antragsrüge mit Schriftsatz vom 28. November 2016 bestätigt.
- 8 Mit diesen Rügen dringt der Kläger nicht durch. Es kann dabei offen bleiben, ob die gegen die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung angeführten Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit der beim Kläger erhobenen personenbezogenen Daten und im Hinblick auf die Objektivität der mathematischen Grundlagen für die Stichprobenziehung durchgreifen.
- 9 Denn nach Außerkrafttreten des Mikrozensusgesetzes 2005 (vgl. § 1 Abs. 1 MZG) ist eine erneute Heranziehung des Klägers zur Auskunft über personenbezogene Daten nicht mehr auf dieser gesetzlichen Grundlage, sondern nur noch auf der Grundlage des am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Mikrozensusgesetzes möglich. Nachdem sich damit und mit dem Ende der Erhebung zum Mikrozensus für das Jahr 2015 die in Streit stehenden Bescheide erledigt haben, worauf auch der Beklagte ausdrücklich hinweist, könnte der Kläger sein Klagebegehren nur dann im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erfolgreich weiterverfolgen, wenn ihm hierfür ein besonderes Fortsetzungsfeststellungsinteresse zur Seite stünde. Die hierzu vom Kläger allein geltend gemachte Wiederholungsgefahr liegt allerdings nicht vor. Dies ergibt sich im Einzelnen aus den folgenden Erwägungen:
- 10 2.1 Es ist zwar zulässig, dass der Antragsteller in einem Berufungszulassungsverfahren seinen Klageantrag gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO auf die Feststellung, dass der in Streit stehende Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen

sei, umstellen kann, wenn sich - wie hier - dieser Verwaltungsakt zwischenzeitlich erledigt hat. Der Übergang zur Fortsetzungsfeststellungsklage ist auch im Stadium des Berufungszulassungsverfahrens möglich. Dabei ist der Antragsteller nicht an die Frist zur Darlegung der Zulassungsgründe gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO gebunden, wenn sich der Verwaltungsakt erst nach Ablauf der Begründungsfrist erledigt hat. Der Antragsteller muss das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse darlegen (BayVGH, Beschl. v. 30. Oktober 2012 - 22 ZB 11.2915 -, juris Rn. 11; zur Erledigung vor Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. August 1995 - 8 B 43/95 -, juris Rn. 1 m. w. N.; Seibert, in: Sodann/Ziekow, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 124a Rn. 341a m. w. N.).

- 11 2.2 Allerdings besteht die vom Kläger hierfür angeführte Wiederholungsgefahr nicht. Denn unabhängig von der Frage, ob die vom Beklagten im Einzelnen geschilderte Wahrscheinlichkeit von einem Prozent für die Annahme ausreicht, dass der Kläger ab dem Jahr 2018 erneut zur Auskunftserteilung herangezogen werden könnte, haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen hierfür seit dem 1. Januar 2017 im Vergleich zu bis dahin geltenden rechtlichen Bestimmungen durch Einführung des neuen Mikrozensusgesetzes grundlegend geändert. Die vom Kläger angeführten Bedenken im Hinblick auf Datensicherheit und Auswahlkriterien für die Stichprobenziehung nach dem Mikrozensusgesetz 2005 sind daher auf dieser rechtlichen Grundlage nicht mehr klärungsbedürftig.
- 12 Das seit dem 1. Januar 2017 geltende Mikrozensusgesetz enthält in seinen §§ 3, 4, 5 MZG Regelungen zur Stichprobenauswahl, die sich erheblich von den in §§ 2, 3 MZG 2005 festgelegten Kriterien unterscheiden. Auch die in §§ 4 und 5 MZG 2005 festgelegten Erhebungsmerkmale sind in den §§ 6 bis 11 MZG gänzlich neu geregelt. Schließlich sind auch die vom Kläger ins Feld geführten Regelungen zur Trennung und Löschung von Angaben in § 14 MZG grundlegend neu gestaltet. Auch sind die Auswahlbezirke geändert worden und die bisherigen Stichproben werden nicht mehr verwendet. Daher würde eine berufsgerichtliche Klärung von Rechtsfragen, die sich nach dem Mikrozensusgesetz 2005 stellten, keine rechtliche Bedeutung für die seit diesem Jahr durchgeführten Mikrozensususerhebungen haben. Dass sich die im Hinblick auf das ausgelaufene Recht aus klägerischer Sicht klärungsbedürftigen Rechtsfragen in gleicher Weise auch oder erneut unter Geltung des neuen

Mikrozensusgesetzes stellen könnten, ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan. Damit besteht vorliegend nicht die hinreichend bestimmte konkrete Gefahr, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen eine gleichartige Entscheidung ergehen könnte, denn nur dann könnten durch die Feststellung der Rechtswidrigkeit Folgeprozesse vermieden werden (LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 12. Dezember 2016 - L 19 AS 1352/16 -, juris Rn. 23 m. w. N.).

- 13 Angesichts der statistisch zu vernachlässigenden Wahrscheinlichkeit von einem Prozent dafür, dass der Kläger ab 2018 erneut ausgewählt wird, besteht im Übrigen für diesen auch keine ernstzunehmende Gefahr, dass er in absehbarer Zeit erneut zu einer Auskunft im Rahmen von Mikrozensususerhebungen herangezogen wird. Da bei dem Kläger keine Daten erhoben worden sind, bedarf es darüber hinaus weder zur Rehabilitierung oder wegen der Verletzung von Grundrechten, hier insbesondere des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, der Feststellung, dass die in Streit stehenden Bescheide rechtswidrig gewesen sind.
- 14 Da nach alledem eine Fortsetzungsfeststellungsklage mangels eines entsprechenden Feststellungsinteresses unzulässig ist, hat das Klagebegehren schon aus diesem Grund keinen Erfolg mehr. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung ist daher jedenfalls im Ergebnis zutreffend.
- 15 3. Auch die vom Kläger weiter geltend gemachten Zulassungsgründe der besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO und wegen eines Verfahrensfehlers i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegen nicht vor.
- 16 Im Hinblick auf die vom Kläger angeführten tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten ist dies schon deshalb der Fall, weil sich die von ihm zur Begründung solcher Schwierigkeiten angeführten Rechtsfragen - wie aufgezeigt - in dieser Weise nicht mehr stellen werden. Im Hinblick auf den vom Kläger gerügten Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO gilt nichts anderes. Soweit der Kläger hierzu vorträgt, das Verwaltungsgericht hätte die mathematischen Auswahlkriterien, die der Beklagte angeführt habe, näher überprüfen müssen, um auszuschließen, dass die Stichprobenziehung willkürlich war, stellen sich diese Fragen angesichts der Neuregelung der Stichprobenziehung seit dem 1. Januar 2017 in dieser

Form nicht mehr. Im Übrigen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 11. August 2016, nachdem ausweislich der hierüber angefertigten Niederschrift dort die Kriterien für die Stichprobenauswahl diskutiert worden waren, keinen entsprechenden Beweisantrag gestellt. Eine weitere Sachverhaltsermittlung oder eine Beweiserhebung musste sich dem Gericht angesichts der Darlegungen des Beklagten aber nicht aufdrängen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 17. Oktober 2012- 2 A 313/10 -, juris Rn. 7 m. w. N.; st. Rspr.).

- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung der ersten Instanz, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Kober

Döpelheuer